

Beschluss über die Aufstellung der 16. Änderung mit 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek für den Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des Agrarflugplatzes und Billigung des Vorentwurfes

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 02.02.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Vorberatung)	24.04.2024	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	29.05.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat in Ihren Sitzungen am 15.12.2021 und am 18.1.2023 grundsätzlich beschlossen, dass der Flächennutzungsplan in dem Bereich in welchem er bei der Genehmigung 1993 versagt wurde (geplantes Gewerbegebiet mit Flugplatz im Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des damaligen Agrarflugplatzes) zu ergänzen (Beschlüsse GV 101.07.101/21 vom 15.12.2021 und GV 101.07.277/23 vom 18.1.2023). Anlass ist die Planung eines Wohngebietes und einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Gemeinde Wiek hat am 28.8.2023 zwei städtebauliche Vorverträge zur Finanzierung der Planungen abgeschlossen (Beschluss-Nr. GV 101.07.295/23 vom 26.4.2023 und GV 101.07.294/23 vom 26.4.2023).

Die Planung wurde am 25.10.2023 beauftragt.

Nunmehr liegt der Vorentwurf der Planung zur Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde vor.

Beschlussvorschlag

1. Für den Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des Agrarflugplatzes östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Ortslage Wiek soll der Flächennutzungsplan geändert und ergänzt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet und eine Freiflächenphotovoltaikanlage
- Darstellung des ehemaligen Agrarflugplatzes als Fläche für die Landwirtschaft

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit 1. Ergänzung und der

Begründung werden gebilligt.

4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

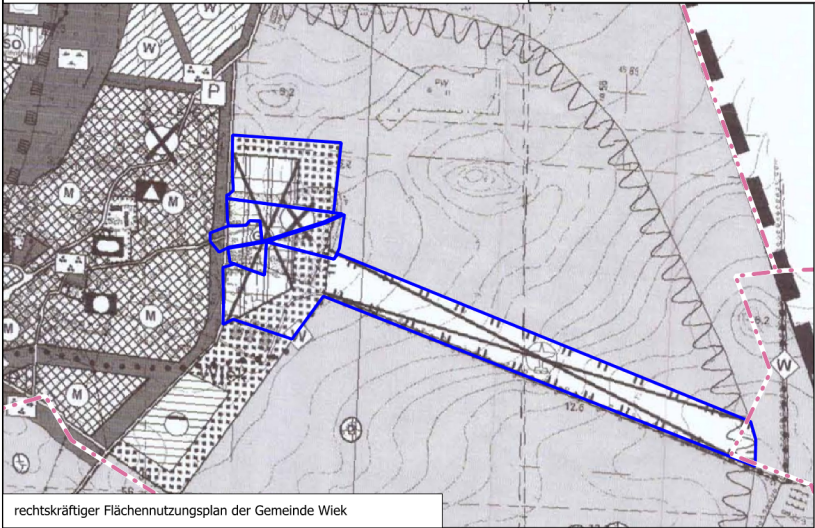
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Ja:		Nein:		X	
Kosten:		€		Folgekosten:			€
Sachkonto:							
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:		Nein:			

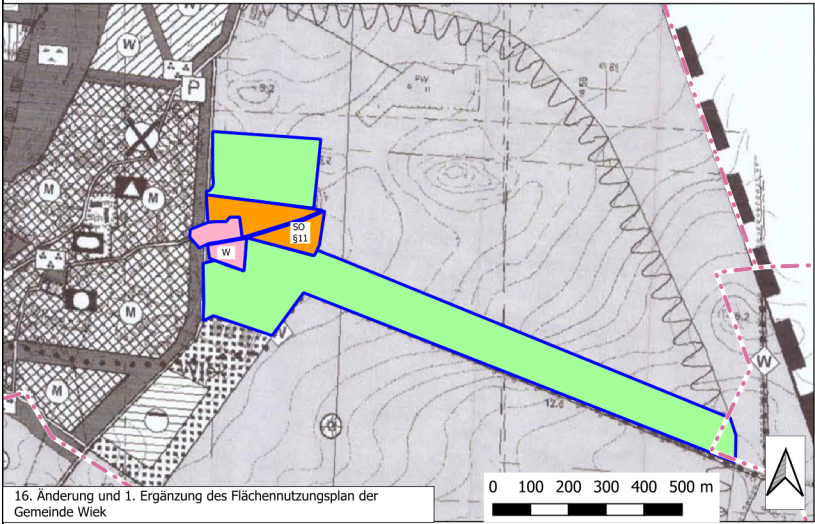
Anlage/n

1	Vorentwurf der Planzeichnung (öffentlich)
2	Vorentwurf der Begründung (öffentlich)
4	Begehungskonzept Artenschutz Bereich Wohnen (öffentlich)
5	Begehungskonzept Artenschutz _Bereich Photovoltaik (öffentlich)

16. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek



rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek



16. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek

Legende

 Geltungsbereich der 16. Änderung und 1. Ergänzung

Gemarkungsgrenze

--- Gemarkung

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 BauGB)

 01.01. - Wohnbauflächen - W

 01.04. Sonderbauflächen §10 und §11

SO §11 Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Landwirtschaft und Forstwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr 9)

 12.01. Fläche der Landwirtschaft

Übersichtskarte



Auszug: Geodatenviewer GDI-MV

Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom bis erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen in der Zeit vom bis durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie unter www.b-plan-services.de und im Landesportal MV vom bis erfolgt. Ergänzend wurden die Unterlagen im Internet unter www.b-plan-services.de und im Landesportal MV veröffentlicht.
4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom frühzeitig nach § 4(1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 16. Änderung mit 1. Ergänzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und §4(1) BauGB vorgetragenen Hinweise und Anregungen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Entwurf der 16. Änderung mit 1. Ergänzung sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen wurden in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Internet unter www.b-plan-services.de (Gemeinde Wiek/Beteiligungsverfahren) und unter bplan.geodaten-mv.de (Bau- und Planungsportal MV) veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen während folgender Zeiten montags, mittwochs, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Nord-Rügen im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung im Amt und im Internet ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist auf elektronischem Weg abzugeben sind oder von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können sind in der Zeit vom bis ortsüblich durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-plan-services.de und im Landesportal MV (bplan.geodaten-mv.de) bekannt gemacht worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 16. Änderung mit 1. Ergänzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Wiek, den Bürgermeisterin P. Harder
10. Die 16. Änderung mit 1. Ergänzung wird hiermit ausgefertigt.
- Wiek, den Bürgermeisterin P. Harder
11. Die Genehmigung der 16. Änderung mit 1. Ergänzung wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
12. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom Az: bestätigt.
- Wiek, den Bürgermeisterin P. Harder
13. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 16. Änderung mit 1. Ergänzung des Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden.
- Wiek, den Bürgermeisterin P. Harder



Amt Nordrügen
Gemeinde Wiek

16. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Wiek

Vorentwurf
Stand 03.01.2024

Maßstab (Druck A2)
1 : 10 000



Planverfasser: HiBU Plan GmbH
Groß Kientzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
info@hibuplan.de
Zeichnung: S. Bögner

**Amt Nord-Rügen
Gemeinde Wiek**



**16. Änderung und 1. Ergänzung
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek**

**Begründung
Stand Vorentwurf
17.01.2024**

Planung:
HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstr. 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708 902470 // info@hibuplan.de

Bearbeitung:
Stefanie Bögner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Vorbemerkungen und Verfahren.....	2
1.2.	Verfahrensschritte	2
1.3.	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.4.	Rechtsgrundlagen	3
1.5.	Lage und Umfang.....	4
1.6.	Wesentliche Inhalte	5
1.6.1.	Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan	5
1.6.2.	Aktuelle Flächennutzung	5
1.6.3.	Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan	6
1.6.4.	Alternativenprüfung	7
1.7.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
1.7.1.	Raumordnung und Landesplanung	7
1.7.2.	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	8
1.8.	Flächenbilanz.....	8
2.	Umweltbericht.....	9
2.1.	Einleitung.....	9
2.2.	Rechtsgrundlage der Umweltprüfung	9
2.2.1.	Gesetzliche Bestimmungen/Fachgesetze im Überblick der Schutzgüter	10
2.3.	Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten	11
2.4.	Vorbetrachtung der Schutzgüter	11
2.4.1.	Schutzgut Mensch	11
2.4.2.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.4.3.	Schutzgut Boden.....	12
2.4.4.	Schutzgut Wasser	13
2.4.5.	Schutzgut Klima und Luftqualität	13
2.4.6.	Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	14
2.4.7.	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	14

1. Einleitung

1.1. Vorbemerkungen und Verfahren

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wiek hat in mehreren Sitzungen die Aufstellung zweier Bebauungspläne und das Entfernen der versagten Gewerbeflächen und Flugplatzes aus dem Flächennutzungsplan beschlossen. Ziel der Bebauungspläne sind das Errichten von Mehrgenerationenhäuser und eine Photovoltaik-Freiflächenanlage am östlichen Ortsrand von Wiek entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße.

1.2. Verfahrensschritte

1. Beschluss über Änderung des Flächennutzungsplans
2. Erarbeitung des Vorentwurfs
3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
4. Überarbeitung des Plankonzepts
5. formelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
6. Überarbeitung des Plankonzepts
7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. öffentliche Auslegung
9. Prüfung der Stellungnahmen
10. Abwägung, Beschluss
11. Genehmigung
12. Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans

1.3. Planungsanlass und Erfordernis

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wiek weist den ca. 50 ha großen Geltungsbereich als Gewerbegebiet und Flugplatz aus. Das Gewerbegebiet und der Flugplatz wurden jedoch versagt, da nicht ausreichend Bedarf und Nachfrage sichergestellt werden konnte.

Im Beschluss der Gemeindevertretung Wiek vom 15.12.2021 wurde der Antrag für eine Bebauungsplan zum Errichten von Mehrgenerationenhäusern genehmigt. Der Bebauungsplan, der hauptsächlich Wohnnutzung vorsieht, liegt laut der aktuell rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplans im versagten Bereich „Gewerbegebiet“. Des Weiteren ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage am östlichen Ortsrand von Wiek geplant. Diese würde ebenfalls teils ins Gewerbegebiet und teils in den Flugplatz fallen.

Da für das eingetragene Gewerbegebiet und den Flugplatz die Genehmigung versagte wurde, möchte die Gemeinde Wiek diese Flächen nun erstmalig überplanen. Somit soll die Änderung des Flächennutzungsplans die tatsächliche Nutzung widerspiegeln. Die Darstellung im Flächennutzungsplan hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben, eine Photovoltaikanlage und Wohnbebauung, sowie die tatsächliche Nutzung durch die Landwirtschaft angepasst.

Der Aspekt der Photovoltaik hilft dabei die Klimaschutzziele zu erreichen, die auch im Zuge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erarbeitet worden. Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und

Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2030 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für den Anteil der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch 2030 von 32 % sicherstellen soll.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Nachnutzung einer ca. 2,8 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner militärischen Nutzungsgeschichte (Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte) und seiner Exposition sehr gute Voraussetzungen für eine solarenergetische Nutzung.

Die Errichtung der PV-Anlage hilft nicht nur die Klimaziele zu erreichen, sondern auch die Gemeinde Wiek nachhaltig und klimaschutzgerecht zu entwickeln.

Die geplanten Wohnbauflächen ermöglichen es der Gemeinde Wiek weiteren Wohnraum zu sichern und zu entwickeln.

Gemäß §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Städten und Gemeinden vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gem. §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden. Der Änderungsbereich befindet sich am Rand des Innenbereichs des Orts Wiek. Das Planungsgebiet ist planrechtlich dem Innen- und dem Außenbereich zuzuordnen.

Voraussetzung für eine andere Nutzung, abweichend vom bestehenden, aber nicht existenten Gewerbegebiets, ist die Herstellung von Planrecht. Da die Flächen im Flächennutzungsplan größtenteils als Gewerbe oder Flugplatz ausgewiesen werden, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um anschließend die Aufstellung eines Bebauungsplans durchführen zu können.

1.4. Rechtsgrundlagen

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. (§ 1 (1) BauGB). Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Dazu ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu erstellen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) Satz 1 BauGB).

Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren) (§ 8 (3) BauGB)

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von folgenden Gesetzen und Verordnungen erstellt:

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

1.5. Lage und Umfang

Die Gemeinde Wiek ist staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Vorpommern-Rügen des Land Mecklenburg-Vorpommerns. Die Gemeinde Wiek wird vom Amt Nord-Rügen in Sagard verwaltet und liegt ca. 30 km nordwestlich von Bergen auf Rügen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 50 ha.

Das Änderungs- und Ergänzungsgebiet ist unterteilt in drei Bereiche; Photovoltaikanlage, Wohnbauflächen und Landwirtschaft. Westlich des Änderungs- und Ergänzungsgebiets befindet sich Wohnbebauung hin zum Ortskern von Wiek und an den weiteren Seiten angrenzend sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erschließung erfolgt über die Straße *Gerhart-Hauptmann-Straße*.

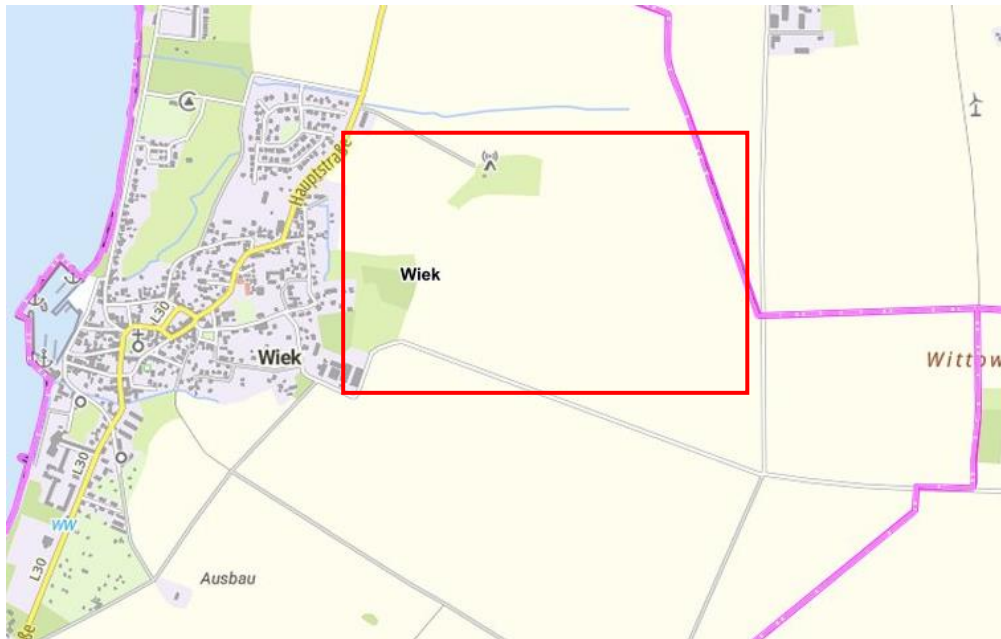


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets rot eingerahmt.

Quelle: Geodatenviewer GDI-MV - <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php/>

1.6. Wesentliche Inhalte

1.6.1. Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek in der Fassung der 15. Änderung ist der größte Anteil der Fläche unbeplant und die weiteren Anteile als „Flugplatz“ und „Gewerbegebiet“ ausgewiesen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, sowie des Beschlusses für einen Bebauungsplan für Mehrgenerationenhäuser wird eine Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die äußere Erschließung des Planungsgebiets ist im Bestand vorhanden.

Trotz der Ausweisung als Gewerbegebiet und Flugplatz stehen teils noch Gebäude innerhalb des Plangebiets, welche aus der Zeit der sowjetischen Militärliegenschaft sind. Die Gebäude befinden sich auf den vorgesehenen Flächen für Wohnbebauung.

Die Flächen wurden ausgewiesen jedoch versagt und somit nicht mithilfe eines rechtskräftigen Bebauungsplans umgesetzt. Dies macht die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans erforderlich.

1.6.2. Aktuelle Flächennutzung

Aktuell wird die Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Auf den Flächen, die für die Photovoltaikanlage vorgesehen sind, stehen Sträucher und Bäume und liegen somit brach. Die Flächen, die der geplanten Wohnbebauung zugesprochen werden, liegen brach.

Die Zufahrt den Wohnbauflächen und dem Sondergebiet „Photovoltaik“ erfolgt über die Straße Gehart-Hauptmann-Straße.

Die vorhandenen Gebäude stehen leer und es besteht kein Bestandsschutz mehr.

1.6.3. Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind entsprechend §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek ist der größte Anteil der Fläche unbeplant und die weiteren Anteile als „Flugplatz“ und „Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Entsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes hierbei ebenfalls erforderlich. Im Rahmen § 8 Abs.3 BauGB wird mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und ergänzt. Hieraus wird die Fläche zukünftig mehreren Nutzungen zugesprochen.

Die Änderung der Festsetzung ist wie folgt:

Alt bzw. ehemals vorgesehene Flächen für	- Fläche für Gewerbe - Flugplatz	Neu:	- Wohnbauflächen - Sonstiges Sondergebiet §11 Zweck „Photovoltaik“ - Landwirtschaftliche Flächen
---	--	------	--

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wiek 13073101

Flur 001

Flurstücke enthalten: 111/2, 112, 113, 114, 759, 761/1, 826/3, 826/4, 827, 828, 829

Flur 002

Flurstück: 2

Die geplante Änderung ist in der Abbildung 2 zeichnerisch dargestellt.

Begründung Vorentwurf

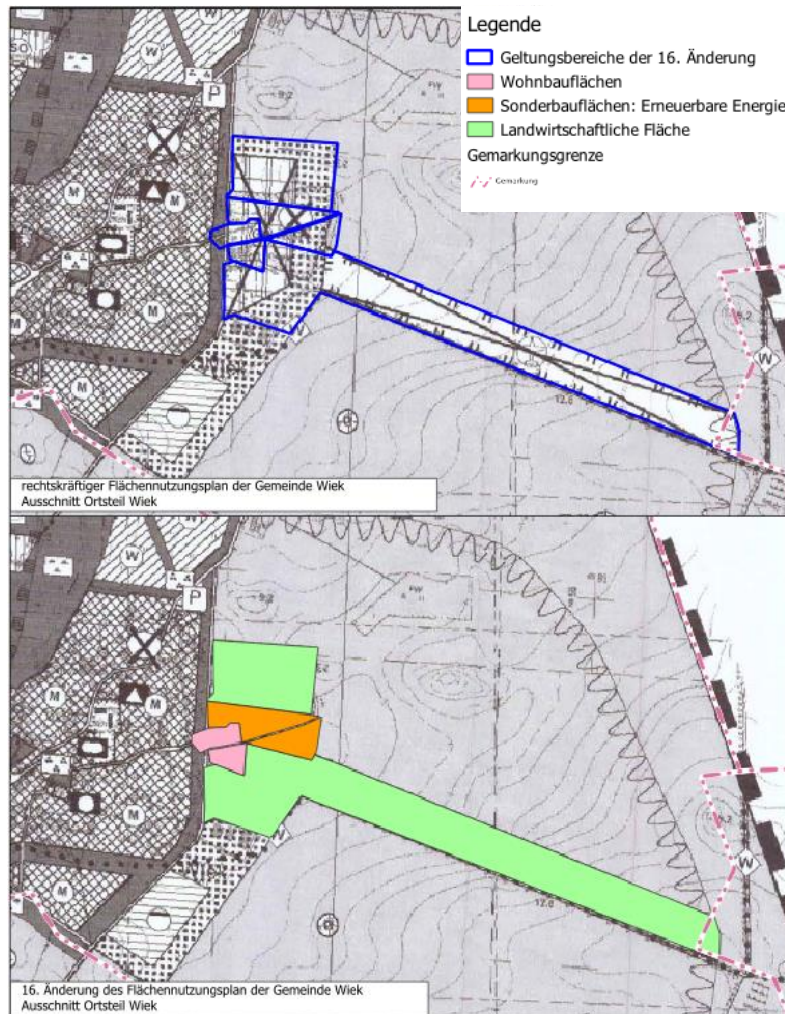


Abbildung 2: Darstellung der Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek.

1.6.4. Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung für die Wohnbauflächen entfällt. Die Flächen sind im Wohnentwicklungskonzept der Gemeinde Wiek bereits beschlossen wurden. Während der Aufstellung des Wohnentwicklungskonzepts wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Nachfrage von bezahlbarem Wohnraum steigen wird; insbesondere für Arbeitskräfte und für seniorengerechtes Wohnen. Neuer familiengerechter Wohnraum soll ebenfalls in begrenztem Umfang geschaffen werden. Die Flächen, die für als Wohnbauflächen vorgesehen sind, weisen das Potential einer Nach- bzw. Umnutzung auf und sollen nun im Zuge der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans neu beplant bzw. überplant werden. Die umfassenden Ergebnisse sind detaillierter Form dem Wohnbauflächenkonzept der Gemeinde zu entnehmen.

Für die Flächen, die als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt werden, entfällt die Alternativenprüfung, da die Flächen bereits dementsprechend genutzt werden.

1.7. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1.7.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Aufgaben der Landesplanung

Die aktuelle Fassung des Landesraumentwicklungsprogramm stammt aus dem Jahr 2016. Etwa alle 10 Jahre wird das LEP M-V fortgeschrieben, damit die Gestaltung der Zukunft aktuelle Entwicklungen aufgreifen kann. Die Herstellung der Verbindlichkeit erfolgt durch Rechtsverordnung.

1.7.2. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das LEP M-V bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen, also für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) in den vier Planungsregionen des Landes. Es schreibt die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen fest, sodass die Ansprüche an den Raum koordiniert und gesteuert werden können.

Die regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) werden aus dem Landesraumentwicklungsprogramm entwickelt und enthalten die Ziele und Grundsätze zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Region.

Der regionale Planungsverband Vorpommern betreut Planungsprojekte, die sich sechs Themenschwerpunkten zuordnen lassen. Im Bereich Energie und Klimaschutz sieht der Planverband Handlungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Windkraft macht den größten Anteil aus, gefolgt von Biogasanlagen. Der Anteil von Photovoltaik beträgt nur 2,5% im Jahr 2012.

Im Jahr 2015, als der neue Bericht zum Thema Energie und Klimaschutz, wird Rügen in der Biomassenstrategie mit aufgenommen.

In der Karte des Landesraumentwicklungsprogramms ist die Gemeinde Wiek als Vorbehaltsgebiet Tourismus eingetragen.

1.8. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m ²	GRZ
Art der baulichen Nutzung		
Wohnbaugebiete		
Allgemeines Wohngebiet 1 – WA1	6 815	0,4
Allgemeines Wohngebiet 2 – WA2	5 737	0,4
Wohnbauliche Nutzung gesamt	12 552	
Flächen der Landwirtschaft und Forst		
Landwirtschaftliche Flächen	470 000	0
Grünflächen gesamt	470 000	
Sondergebiete		
Sonstiges Sondergebiet Zweck Photovoltaik	28 000	0,8
Sondergebiete gesamt	28 000	
Total der Gesamtfläche	510 552	

2. Umweltbericht

2.1. Einleitung

Der vollumfängliche Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek wird zum Entwurf in einem separat beiliegenden Dokument enthalten.
Es folgt eine kurze Vorbetrachtung.

Zur Vorentwurfsfassung wird zunächst ein Vorbericht zu den Umweltbelangen vorgelegt. Es sollen die grundlegenden Konfliktpotenziale dargestellt werden. Der vollumfängliche Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung dargelegt. Der Umweltbericht ist in vollumfänglicher Fassung zum Entwurf einzureichen.

2.2. Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt ist.

2.2.1. Gesetzliche Bestimmungen/Fachgesetze im Überblick der Schutzgüter

Im Überblick sind vor allem folgende Gesetze für die Schutzgüter in der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung von Belang:

Schutzgut	Gesetz / Bestimmung
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V
	TA Lärm
Biotope, Arten	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V
	Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)
	Baugesetzbuch (BauGB)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
	Baugesetzbuch (BauGB)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V
Klima, Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
	TA Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V
	Baugesetzbuch (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V

2.3. Berücksichtigung von Schutzgebieten und -objekten

Der Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (lila eingeraht) befindet sich innerhalb keiner festgelegten Schutzgebiete. Die Schutzgebiete, die sich im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

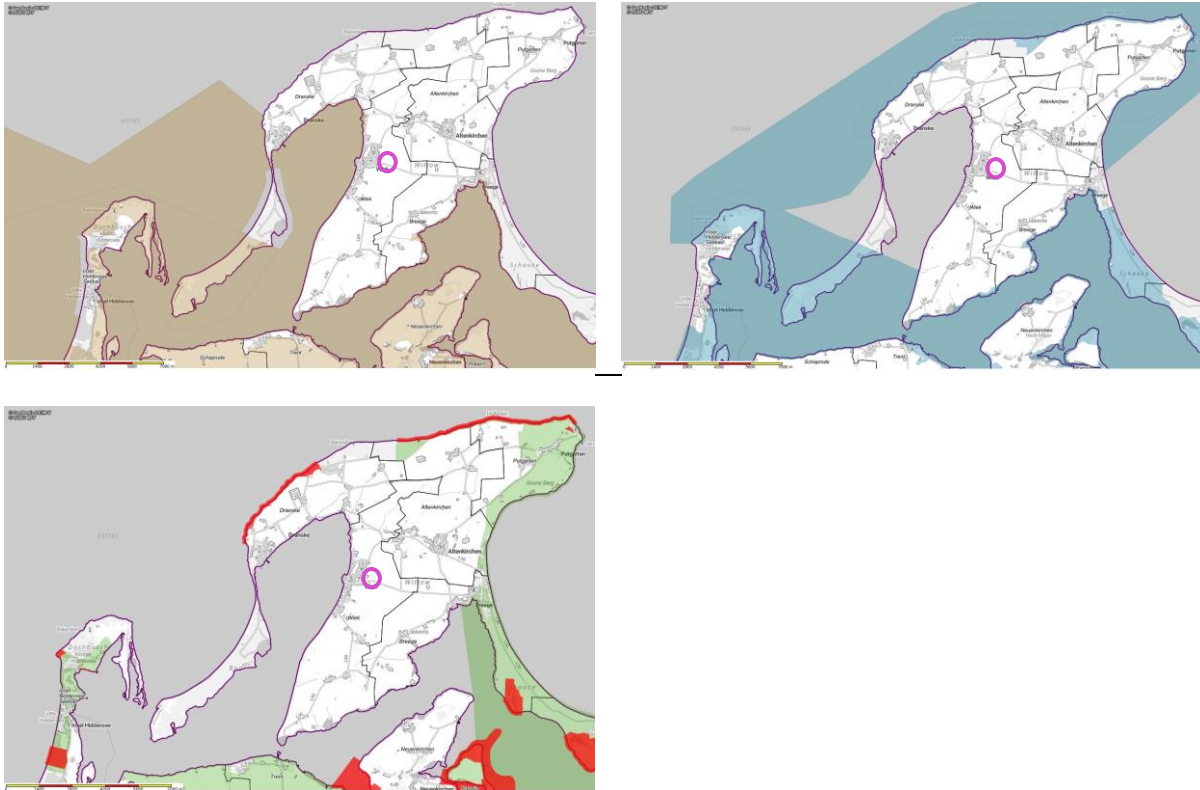


Abbildung 3: oben links – Vogelschutzgebiete: Binnenboddensee von Rügen (FFH-Gebiete in braun); oben rechts - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung Westrügenische Boddenlandschaft mit Hiddensee (in blau); unten - Landschaftsschutzgebiete (grün) und Naturschutzgebiete (rot). Auszug aus dem Geodatenviewer GDI-MV (GAIA-MVprofessional <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gemäß §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

2.4. Vorbetrachtung der Schutzgüter

Es erfolgt eine Vorbetrachtung der Schutzgüter und eine erste Konfliktanalyse.

2.4.1. Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich befindet sich am Rand des Siedlungsgebietes in landwirtschaftlich genutzter Umgebung. Aktuell befindet sich auf der Fläche Gehölze und Bäume, sowie leerstehende Gebäude. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind dem ständigen Wohnen zuzuordnen und haben keine temporäre Erholungsfunktion. Die Gemeinde Wiek liegt jedoch im Vorranggebiet Tourismus und verfügt über viele Ferienwohnung.

a) Baubedingte Wirkfaktoren:

Die Durchführung eines Bebauungsplans wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Umgebung sind geringfügig und temporär.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das zu entstehende „allgemeine Wohngebiet“ wird sich in seiner Erscheinungsform und Bebauung ins Ortsbild einfügen.

Die Blendwirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat in den letzten Jahren durch die Entwicklung von Modulen mit Antireflektionsglas deutlich abgenommen. Trotzdem ist eine Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung und Reflektionen nicht vollends auszuschließen. Die Sichtachse von der nächstgelegenen Wohnbebauung wird durch die vorhandenen Bäume und Gehölze sowie durch die vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Sichtschutzhecken unterbrochen. Somit liegt kein Konflikt mit den entstehenden Blendwirkungen und dem Wohngebiet vor. Photovoltaikanlagen erzeugen keine Geräuschimmissionen. Für die vorhandenen Straßen entsteht durch den Betrieb der Anlage kein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Es wird für das Schutzgut Mensch von einem nur sehr geringen Konflikt ausgegangen.

2.4.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet, bzw. in unmittelbarer Nähe gibt es weder Bodendenkmäler noch andere Denkmäler. Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Kirche in Wiek.

Es wird für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von keinem Konflikt ausgegangen.

2.4.3. Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der Grundmoränenlandschaft der Weichsel-Eiszeit und wurde durch den Mecklenburg Vorstoß geprägt.

Der Boden ist durch seine vorherige und aktuelle ackerbauliche Nutzung und die Nutzung als Militärliegenschaft als anthropologisch vorgeprägt anzusehen. Von einer Vorverdichtung ist auszugehen.

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind im Plangebiet absehbar, jedoch kleinräumig und zeitweilig. Sie entstehen im Zuge der Realisierung der Bauvorhaben durch Abgrabung, Umlagerung, ggf. Verdichtung u.ä. Sie können außerhalb künftig überbauter Flächen ohne nachteilige Wirkungen wieder beseitigt werden. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auf den Teilen der Flächen stehen bereits Gebäude, welche leer stehen. Ein Eingriff mit Bodenversiegelung hat bereits stattgefunden. Die Reaktivierung und Neunutzung der Flächen stellt somit keinen neuen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

Beim Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nur von einer geringen Versiegelung durch die Aufsteller der Module auszugehen. Unter den Solarmodulen kann sich eine Krautschicht und niedere Vegetation entwickeln

Es wird mit nur sehr geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gerechnet. Überwiegend ist von einem Halten des Zustands auszugehen.

2.4.4. Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht von Fließ- bzw. stehenden Gewässern tangiert oder durchquert.

Der Grundwasserflurabstand liegt im gesamten Planungsgebiet > 10 m.

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung des Bauvorhabens sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen zu erwarten, die die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens stören können und somit zeitweise einen Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt darstellen könnten. Diese Störungen sind als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten. Der Eintrag von schadstoffbelasteten Abwässern während der Bauzeit stellt theoretisch ein Risiko für das örtliche Grundwasser dar. Solange jedoch die üblichen Sicherheitsstandards zur Wasserreinhaltung während der Bauarbeiten eingehalten werden, ist dieses Risiko jedoch sehr gering.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auf den Flächen stehen bereits Gebäude, welche leer stehen. Ein Eingriff mit Bodenversiegelung hat bereits stattgefunden. Die Reaktivierung und Neunutzung der Flächen stellt somit keinen neuen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar.

Die auftretenden Niederschläge können weiterhin gut im Boden versickern.

Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend der landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ein.

Für das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann ebenfalls von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die Module werden mit einer Neigung errichtet, sodass der anfallende Niederschlag Richtung Boden abläuft. Die auftretenden Niederschläge können somit unterhalb der Solarmodule versickert werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

2.4.5. Schutzgut Klima und Luftqualität

In Wiek ist das Klima meist mild, warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,5°C. Im jährlichen Verlauf ist mit 758 mm Niederschlag zu rechnen.

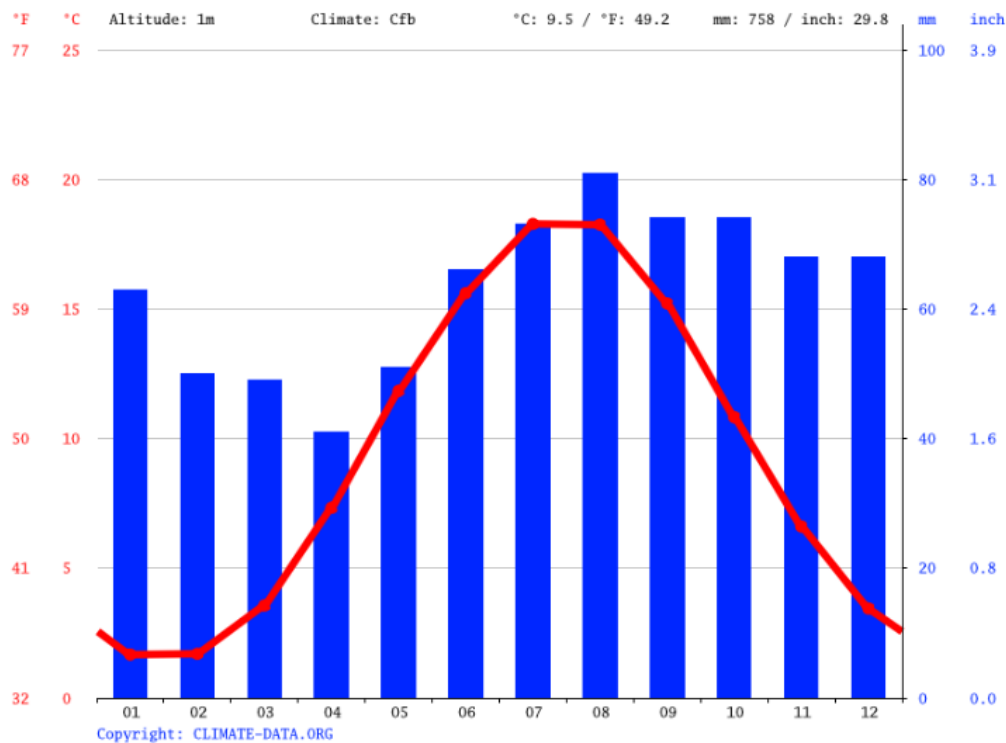


Abbildung 4: Klimadiagramm Wiek auf Rügen (Quelle: climate-data.org).

Auf den Flächen stehen bereits Gebäude, welche leer stehen. Ein Eingriff mit Bodenversiegelung hat bereits stattgefunden. Die Reaktivierung und Neunutzung der Flächen stellt somit keinen neuen Eingriff in das Schutzgut Klima dar.

Die Frischluftbildung ist nicht beeinträchtigt. Die Qualität des Standortes bleibt erhalten.

Beim Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann unter den Solarmodulen weiterhin die Frischluftzirkulation stattfinden. Die Frischluftbildung ist nicht beeinträchtigt. Die Qualität des Standortes bleibt erhalten

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

2.4.6. Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Die Betrachtungen zum Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten findet in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Berücksichtigung. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird als Anlage zum Entwurf beiliegen.

2.4.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt hinter existierender Wohnbebauung am östlichen Ortsrand der Gemeinde Wiek. Die neu zu errichtenden Wohngebäude haben sich an der ortstypischen Bebauung zu orientieren. Somit wird ein harmonisches Stadtbild gewährleistet. Die Landschaft und das Landschaftsbild wird nicht weiter zersiedelt. Der Siedlungsanschluss ist gegeben.

Beim Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird mit einer Sichtschutzhecke die Anlage von außen abgeschirmt. Die existierende höhere Vegetation grenzt die Anlage weiterhin zum Siedlungsbereich ab.

a) Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Auswirkungen sind temporär und kleinräumig. Dauerhafte baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen des Plangebiets werden Grünflächen in Form von Gärten geschaffen, um Wirkfaktoren im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung vorweggreifend abzumildern. Des Weiteren können Ausgleichspflanzungen für die Neuversiegelung in Form von Gehölzen oder Hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden.

Mithilfe der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild nachhaltig und vorweggreifend abgemildert werden.

Begehungskonzept mit Voreinschätzung

(für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)

Vorhaben: Wohnen in der Gemeinde Wiek auf Rügen



Projektträger:

Mando GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 7/8
39291 Möser

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470

**HiBU
Plan**

Stand:

08.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Anlass	2
1.2.	Rechtliche Grundlagen	2
1.3.	Methodik und Datengrundlagen	3
2.	Datengrundlage	5
2.1.	Biotopstruktur	5
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
3.	Untersuchungsergebnisse	7
3.1.	Avifauna	7
3.1.1.	Methodik	7
3.1.2.	Voreinschätzung	7
3.2.	Säugetiere	7
3.2.1.	Fledermäuse	7
3.2.1.1.	Methodik	7
3.2.1.2.	Voreinschätzung	8
3.2.2.	Haselmaus	8
3.2.2.1.	Methodik	8
3.2.2.2.	Voreinschätzung	8
3.3.	Reptilien	8
3.3.1.	Methodik	8
3.3.2.	Voreinschätzung	9
3.4.	Insekten	9
3.4.1.	Schmetterlinge/ Schwärmer	9
3.4.1.1.	Methodik	9
3.4.1.2.	Voreinschätzung	9
3.5.	Amphibien	9
3.5.1.	Methodik	9
3.5.2.	Voreinschätzung	10
4.	Zusammenfassung	11
5.	Literatur	12

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt einen Bebauungsplan für neue Wohnbauflächen von 0,5 ha am östlichen Ortsrand von Wiek aufzustellen. Das Untersuchungsgebiet liegt auf dem Flurstück 111/2, Flur 1 in der Gemarkung Wiek (siehe Abbildung 1). Es sind Mehrgenerationenhäuser geplant. Aufgrund dessen, dass die Untersuchungen des Plangebietes noch stattfinden, dient dieser Bericht zur Darstellung der Untersuchungsmethodiken, sowie der ersten Voreinschätzung zu der relevanten Flora und Fauna. Der abschließende Artenschutz Fachbeitrag wird nach Beendigung der Untersuchungen gefertigt.

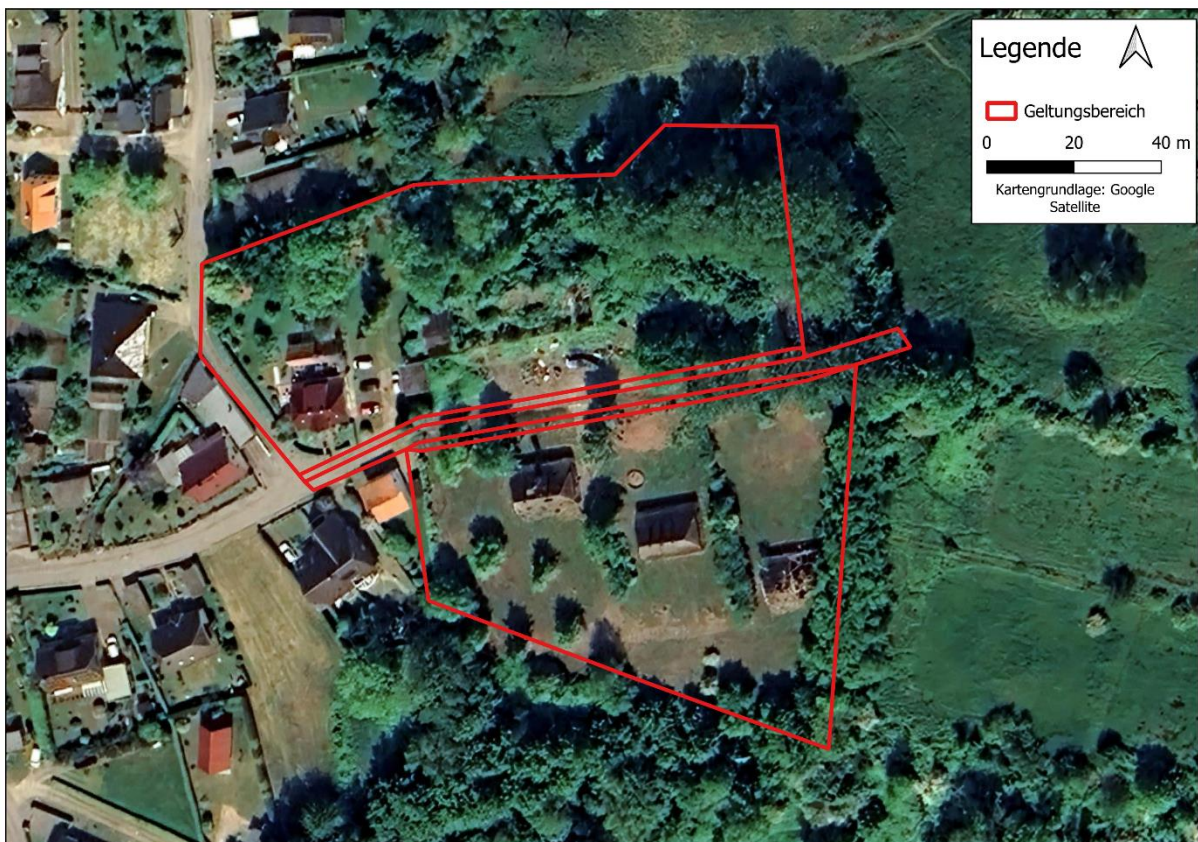


Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereiches

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft. Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt

wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundagentabellen des LUNG herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Besteht nach europäischem Recht die Möglichkeit, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich. Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Punkte geprüft:

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geschaffen.

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln; und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. SCHARMER & BLESSING 2009, BLESSING & SCHARMER 2012).

1.3. Methodik und Datengrundlagen

Erst wurde Literatur über Flora und Fauna studiert, die für das Projekt von Wichtigkeit sein kann. In einem zweiten Schritt wurde anhand der Ausgangsbiotopstruktur, im Vergleich mit den spezifischen Lebensraumanprüchen der einzelnen Arten, deren mögliche Anwesenheit und Betroffenheit eingeschätzt und bewertet.

In der Relevanzprüfung (Abschichtung) erfolgt der Ausschluss von Arten, die einer weiteren vertiefenden Prüfung bedürfen, soweit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. die Arten nicht entscheidungserheblich betroffen sind. Kriterien, nach denen das entscheidungsrelevante Artenspektrum eingeschränkt („abgeschichtet“) wird, sind im Einzelnen:

1. Arten, die in der Roten Liste mit 0 (ausgestorben oder verschollen),
2. Arten, deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand (Verbreitungsatlanen) eindeutig außerhalb des erweiterten Wirkraumes des Vorhabens liegt,
3. Arten, deren Lebensraumanprüche eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (z. B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotope), Arten kommen höchstens als

Zufallsfund oder Ausnahmeerscheinungen vor, so dass der Erhaltungszustand der Art/Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist,

4. Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Ebenfalls abgeschichtet werden Nahrungsgäste, sofern im UG keine essenziellen Nahrungshabitate von dem Vorhaben betroffen sind. (Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU-Kommission 2007). Entsprechend werden Vögel ohne Brutstatus sowie auch Durchzügler und Wintergäste als wirkungsunempfindlich eingestuft.

Die Begehungen sind nicht abgeschlossen. Eine Darstellung der Begehungstermine erfolgt bei Fertigstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2. Datengrundlage

2.1. Biotopstruktur

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Wiesen frischer Standorte, mit einzelnen und teils dichten Gebüsch und lückigen Baumstrukturen. Im Westen und Süden stehen Ruinen. Der weitere Untersuchungsradius besteht aus Wohnbebauungen, sowie intensiv genutzte Äcker. Durch das weitere Untersuchungsgebiet verläuft ein stark anthropogen gestörter Graben ohne eigenen Pflanzenbewuchs.

Eine vollständige Biotopkartierung wird mit dem abschließenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geliefert.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des Vorhaben zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für das Vorhaben kann nach Beurteilung der Landschafts- und Lebensraumstruktur eine Störung oder sonstige Betroffenheit wildlebender, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Notwendigkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung, die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen möglich sind und ob sich daraus die Begründung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Aus der Beurteilung der Standortbedingungen des Projektes sowie in Übereinstimmung mit den fachbehördlichen Anforderungen wurde die Untersuchungsrelevanz anhand der nachfolgend aufgeführten Aspekte hergeleitet. Als Datengrundlagen wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt.

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Plangebiets von Fledermäusen als Nahrungshabitat, sowie Lebensstätte ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Plangebiet und näheren Umgebung sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung durch den Wolf kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt am Rand einer Siedlung und ist fast gänzlich eingezäunt. Außerdem gibt es auf Rügen bislang keine Wolfsnachweise. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Haselmaus kann aufgrund vorhandener Feldhecken, Gebüsch und Beerensträuchern im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Auf der Insel Rügen gibt es Nachweise der Haselmaus. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können aufgrund der Lebensraumsprüche mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	ja
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Bäumen, Sträuchern, Bodenstrukturen und in den Gebäuden. Ackerflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befindet sich ein Graben im Untersuchungsraum, der jedoch stark anthropogen gestört ist. Eine Betroffenheit kann trotzdem nicht vollends ausgeschlossen werden.	(ja)
Reptilien	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen und Schlingnatter darstellen.	ja

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
	Die Sumpfschildkröte kann aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.	
Insekten	<u>Käfer:</u> Die in Deutschland vorkommenden Käferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind entweder an Altbäume mit ausreichend Mulm gebunden, oder an natürliche feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden. Der vorhandene Graben ist zu sehr gestört, sodass keine relevanten Käfer darin vorkommen können. <u>Schmetterlinge, Schwärmer:</u> Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Ein Graben ist vorhanden. Andere Schmetterlinge/Schwärmer des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumansprüche vollends ausgeschlossen werden. <u>Libellen, Jungfern:</u> Libellen/Jungfern des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.	nein
Mollusken	Aufgrund der örtlichen Begebenheiten des Grabens kann die Zierliche Tellerschnecke, sowie die Bachmuschel (Gemeine Flussmuschel) ausgeschlossen werden. Andere in Deutschland vorkommende Mollusken, des Anhang IV der FFH-RL sind ebenfalls an natürliche, feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.	nein
Fische	Vorkommen von Fischen nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche auszuschließen.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche, sowie der Verbreitungsgebiete mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Moose	Vorkommen von Moosen nach Anhang IV gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.	nein

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Avifauna

3.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47-53, 2005) werden insgesamt 8 Kartierungen durchgeführt. Somit entsprechen die Begehungen dem Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Als Untersuchungsraum wurden 30 m Puffer über die Vorhabengrenzen festgelegt.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben fliegenden Jungvögeln
- Nester

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten ebenso als einmaliger Nachweis als Revier.

3.1.2. Voreinschätzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen potenzielle Brutstandorte in Bäumen, Sträuchern, sowie in Bodenstrukturen. Auf dem umliegenden Acker können Brutvögel der Offenlandschaften einen Brutplatz finden. Auf dem Vorhabengebiet liegen ebenso Gebäude, die von nischenbrütenden Arten genutzt werden können.

3.2. Säugetiere

3.2.1. Fledermäuse

3.2.1.1. Methodik

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet werden in acht Nächten mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG) Aufnahmen durchgeführt. Diese geben ein Bild über die vorkommenden Arten, sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die aufgezeichneten Ultraschallrufe werden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu werden Sonagramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter können der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zugeordnet werden. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen. Zusätzlich wird bei den Begehungen, im direkten Umfeld, auf Höhlenbäume geachtet und mit aufgenommen.

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgt eine Absuche der auf der Fläche im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wird eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

3.2.1.2. Voreinschätzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen potenzielle Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden. Das Vorhabengebiet kann ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

3.2.2. Haselmaus

3.2.2.1. Methodik

Die Haselmaus bewohnt Waldgesellschaften, sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland. Das Optimalhabitat besitzt Beerensträucher und Haselnussvorkommen. In den Sommermonaten werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen gebaut. Die Art ist auch in Höhlen und in Nistkästen zu finden. Es werden pro Aktivitätsperiode 3-5 Nester gebaut. Die Tiere sind in der Regel ortstreu, nur die Jungtiere wandern von dem Geburtsort ab. Es gibt Nachweise im Westen von Rügen, weshalb die Art durch vorhandene Beerensträucher und Feldhecken bei den Untersuchungen berücksichtigt wird. Als Nachweismethoden kommen Nestersuche, Analyse von Fraßspuren an Haselnüssen, sowie Nistkastenkontrolle in Frage.

3.2.2.2. Voreinschätzung

Die Haselmaus kann aufgrund vorhandener Feldhecken, Gebüschen und Beerensträuchern im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Auf der Insel Rügen gibt es Nachweise der Haselmaus.

3.3. Reptilien

3.3.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse und Schlingnatter, erfolgt acht Mal bei warmer ($>20^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung zwischen März und Juli. Häufig herrschte eine günstige Bewölkung bzw. Teilbewölkung für den Nachweis von Reptilien. Die Nachsuchen erfolgen in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014) am Vormittag (temperaturabhängig ab 9:00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna sowie am Nachmittag. Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich werden gezielt abgegangen. Diese befinden sich vor allem an den Randbereichen. Die Fortbewegung im Gelände wird so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen sind und zum anderen die Möglichkeit besteht, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen. Weiterhin werden Wellplatten als künstliche Verstecke ausgelegt, die gleichzeitig als Sonnenplatz dienen können.

3.3.2. Voreinschätzung

In dem Untersuchungsgebiet gibt es potenzielle, offene bis halboffene Lebensräume für die genannten Arten.

3.4. Insekten

3.4.1. Schmetterlinge/ Schwärmer

3.4.1.1. Methodik

Der Nachtkerzenschwärmer bewohnt unter anderem Ufer von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschenbeständen oder Nachtkerzen. Die Tiere sind wärmebedürftig und benötigen damit sonnenexponierte Standorte mit ausreichend Futterpflanzen für die Falter. Da die Art sehr mobil ist, kann die Art aufgrund der vorhandenen Grabenstruktur nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung wird nach Raupen an passenden Futterpflanzen vom späten Nachmittag bis in die frühen Nachtstunden gesucht.

3.4.1.2. Voreinschätzung

Der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund des vorhandenen Grabens nicht vollends ausgeschlossen werden. Passende Futterpflanzen wurden noch nicht kartiert.

3.5. Amphibien

3.5.1. Methodik

Bei den Begehungen wurden die Fläche und der Graben systematisch auf das Vorkommen von sonnenbadenden und wandernden Amphibien abgesucht. Als Datengrundlage wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt. Nach den vorhandenen Daten können nach dem Stand aus Oktober 2007 folgende Amphibien vorkommen:

- Moorfrosch,
- Rotbauchunke,
- Kammmolch,
- Knoblauchkröte,
- Wechselkröte,
- Laubfrosch

Der Springfrosch und die Knoblauchkröten können aufgrund der Literatur mit den Verbreitungsgrenzen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden.

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientiert sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wird. Während der Begehungen wird versucht, durch Sichtbeobachtung und Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) nachzuweisen (Schlüpmann & Kupfer 2009).

3.5.2. Voreinschätzung

Es liegt ein Graben im nordöstlichen Untersuchungsgebietes des Plangebietes vor. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird ein Vorkommen von Amphibien als unwahrscheinlich angesehen, da der Graben sehr anthropogen gestört ist. Die Untersuchungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

4. Zusammenfassung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Ergebnissen wird nach Beendigung der Untersuchungen erstellt. Dieser Bericht dient der Darstellung der Untersuchungsmethodiken, sowie einer ersten Voreinschätzung relevanter Flora und Fauna.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es mögliche Brutstandorte für Höhlen-, Nischen-, Gebäude-, Frei-, und Bodenbrüter vorhanden sind.

Fledermäuse können in potenziellen Baumhöhlen und in den Gebäuden eine Lebensstätte aufweisen. Die Tiere können das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Haselmäuse, Zauneidechsen und Schlingnattern können aufgrund der Lebensraumansprüche nicht vollends ausgeschlossen werden.

Nachtkerzenschwärmer können potenziell in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorhanden sind. Solche Pflanzen wurden noch nicht kartiert.

Es liegt ein Graben im nordöstlichen Untersuchungsgebietes des Plangebietes vor. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird ein Vorkommen von Amphibien jedoch als unwahrscheinlich angesehen, da der Graben sehr anthropogen gestört ist.

Andere Tiere und Pflanzen, die nach Anhang IV geschützt sind, können aufgrund der Lebensraumansprüche, sowie der Verbreitungsgrenzen in der Literatur ausgeschlossen werden.

Eine Relevanzprüfung, die Maßnahmenerstellung und andere Informationen werden ebenfalls bei Fertigstellung des Endberichtes erstellt.

5. Literatur

KRISTIN ZSCHEILE UND NORMAN STIER, verändert nach KLUTH & BOYE (2004): *Canis lupus* LINNAEUS, 1758

SVEN BÜCHNER & VOLKER WACHLIN, verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758)

VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003): *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772) Nachtkerzenschwärmer

THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, verändert nach GRUSCHWITZ (2004): *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768) Schlingnatter, Glattnatter

HANS-DIETER O. G. BAST & VOLKER WACHLIN, nach ELLWANGER (2004) : *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) Zauneidechse

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom 20.09.2010: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung

-Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutz auf der Ebene der Bauleitplanung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

- Verbreitungskarten der relevanten Tier- und Pflanzenarten auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., von Vökler, F. (2014): Verbreitungsatlant "Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Teil Nonpasseres und Teil Passeres"

D. Benkert, F. Fukarek, H. Korsch, M. Hermann (1998): "Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland"

Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern auf dessen Internet-Plattform: (2016): https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Zettler, M. L., Jueg, U., Menzel-Harloff, H., Göllnitz, U., Pettrick, S., Weber, E., Seemann, R. (2006): "Die Land- und Süßwassermollusken MecklenburgVorpommerns"

Bönsel, A. & Frank, M. (NABU MV) (2013): "Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns"

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101, Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, www.bfn.de/artenportraits]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

Begehungskonzept mit Voreinschätzung für ein artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

**Vorhaben: Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wiek
auf Rügen**



Projektträger:

Mando GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 7/8
39291 Möser

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470

**HiBU
Plan**

Stand:

08.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Anlass	2
1.2.	Rechtliche Grundlage	2
1.3.	Methodik	3
2.	Datengrundlage	5
2.1.	Biotopstruktur	5
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	5
3.	Untersuchungsergebnisse	7
3.1.	Avifauna	7
3.1.1.	Methodik	7
3.1.2.	Voreinschätzung	7
3.2.	Säugetiere	7
3.2.1.	Fledermäuse	7
3.2.1.1.	Methodik	7
3.2.1.2.	Voreinschätzung	8
3.2.2.	Haselmaus	8
3.2.2.1.	Methodik	8
3.2.2.2.	Voreinschätzung	8
3.3.	Reptilien	8
3.3.1.	Methodik	8
3.3.2.	Voreinschätzung	9
3.4.	Insekten	9
3.4.1.	Schmetterlinge/ Schwärmer	9
3.4.1.1.	Methodik	9
3.4.1.2.	Voreinschätzung	9
3.5.	Amphibien	9
3.5.1.	Methodik	9
3.5.2.	Voreinschätzung	10
4.	Zusammenfassung	11
5.	Literatur	12

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Photovoltaik mit einer Fläche von 2,8 ha am östlichen Ortsrand von Wiek aufzustellen (siehe Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet liegt auf dem Flurstück 759, 761/1, Flur 1 in der Gemarkung Wiek.

Aufgrund dessen, dass die Untersuchungen des Plangebietes noch stattfinden, dient dieser Bericht zur Darstellung der Untersuchungsmethodiken, sowie der ersten Voreinschätzung zu der relevanten Flora und Fauna. Der abschließende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird nach Beendigung der Untersuchungen gefertigt.

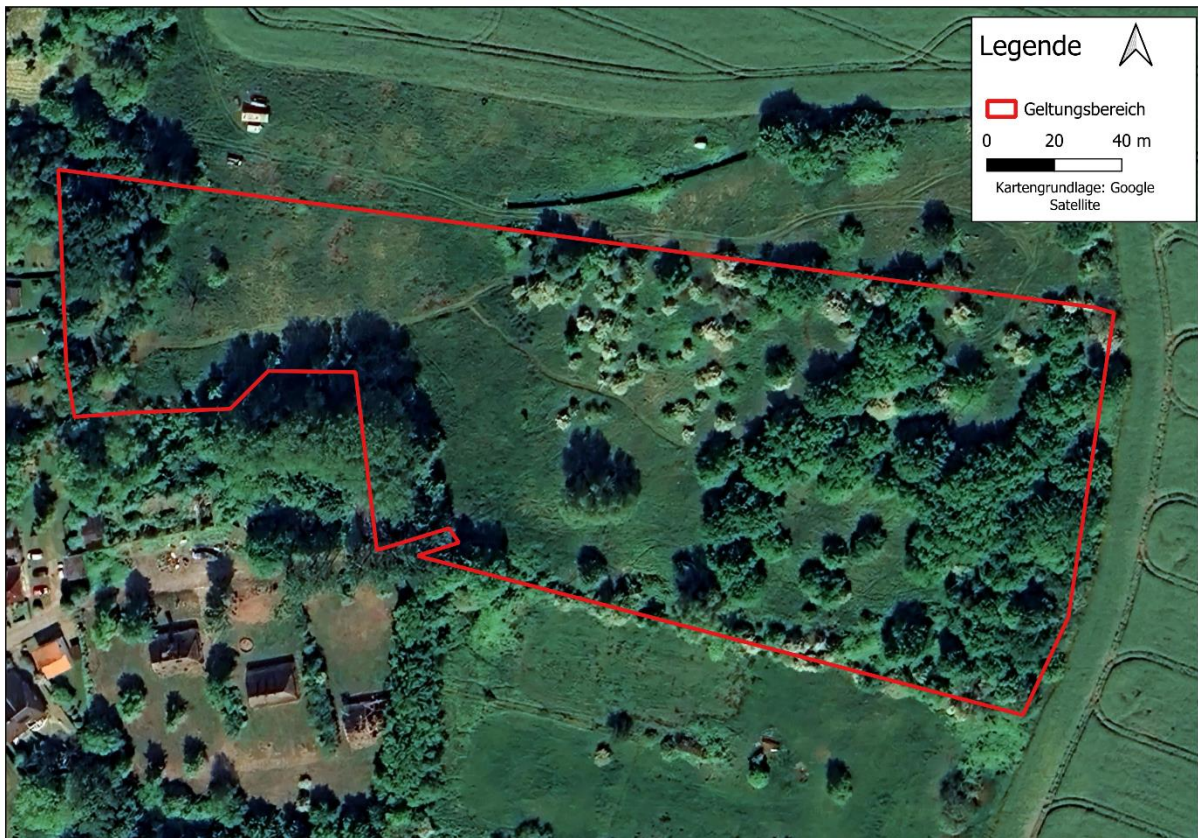


Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereiches

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft. Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUNG herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Besteht nach europäischem Recht die Möglichkeit, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich. Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Punkte geprüft:

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geschaffen.

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln; und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. SCHARMER & BLESSING 2009, BLESSING & SCHARMER 2012).

1.3. Methodik

Erst wurde Literatur über Flora und Fauna studiert, die für das Projekt von Wichtigkeit sein kann. In einem zweiten Schritt wurde anhand der Ausgangsbiotopstruktur, im Vergleich mit den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten, deren mögliche Anwesenheit und Betroffenheit eingeschätzt und bewertet.

In der Relevanzprüfung (Abschichtung) erfolgt der Ausschluss von Arten, die einer weiteren vertiefenden Prüfung bedürfen, soweit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. die Arten nicht entscheidungserheblich betroffen sind. Kriterien, nach denen das entscheidungsrelevante Artenspektrum eingeschränkt („abgeschichtet“) wird, sind im Einzelnen:

1. Arten, die in der Roten Liste mit 0 (ausgestorben oder verschollen),
2. Arten, deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand (Verbreitungsatlanen) eindeutig außerhalb des erweiterten Wirkraumes des Vorhabens liegt,
3. Arten, deren Lebensraumansprüche eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (z. B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotope), Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmeerscheinungen vor, so dass der Erhaltungszustand der Art/Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist,

4. Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Ebenfalls abgeschichtet werden Nahrungsgäste, sofern im UG keine essenziellen Nahrungshabitate von dem Vorhaben betroffen sind. (Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU-Kommission 2007). Entsprechend werden Vögel ohne Brutstatus sowie auch Durchzügler und Wintergäste als wirkungsunempfindlich eingestuft.

Die Begehungen sind nach aktuellem Stand nicht abgeschlossen. Eine Darstellung der Begehungstermine erfolgt bei Fertigstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2. Datengrundlage

2.1. Biotopstruktur

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Wiesen feuchter Standorte, mit einzelnen und teils dichten Gebüsch und lückigen Baumstrukturen. Durch das Gebiet verläuft ein stark anthropogen gestörter Graben ohne eigenen Pflanzenbewuchs. Im Südwesten stehen Ruinen. Der weitere Untersuchungsradius besteht aus Wohnbebauungen, sowie intensiv genutzte Äcker.

Eine vollständige Biotopkartierung wird mit dem abschließenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geliefert.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des Vorhaben zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für das Vorhaben kann nach Beurteilung der Landschafts- und Lebensraumstruktur eine Störung oder sonstige Betroffenheit wildlebender, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Notwendigkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung, die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen möglich sind und ob sich daraus die Begründung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Aus der Beurteilung der Standortbedingungen des Projektes sowie in Übereinstimmung mit den fachbehördlichen Anforderungen wurde die Untersuchungsrelevanz anhand der nachfolgend aufgeführten Aspekte hergeleitet. Als Datengrundlagen wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt.

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Plangebiets von Fledermäusen als Nahrungshabitat, sowie Lebensstätte ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Plangebiet und näheren Umgebung sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung durch den Wolf kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt am Rand einer Siedlung und ist fast gänzlich eingezäunt. Außerdem gibt es auf Rügen bislang keine Wolfsnachweise. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Haselmaus kann aufgrund vorhandener Feldhecken, Gebüsch und Beerensträuchern im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Auf der Insel Rügen gibt es Nachweise der Haselmaus. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können aufgrund der Lebensraumsprüche mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	ja
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Bäumen, Sträuchern, Bodenstrukturen und in den Gebäuden. Ackerflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befindet sich ein Graben im Untersuchungsraum, der jedoch stark anthropogen gestört ist. Eine Betroffenheit kann trotzdem nicht vollends ausgeschlossen werden.	(ja)
Reptilien	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen und Schlingnatter darstellen.	ja

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
	Die Sumpfschildkröte kann aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.	
Insekten	<u>Käfer:</u> Die in Deutschland vorkommenden Käferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind entweder an Altbäume mit ausreichend Mulm gebunden, oder an natürliche feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden. Der vorhandene Graben ist zu sehr gestört, sodass keine relevanten Käfer darin vorkommen können. <u>Schmetterlinge, Schwärmer:</u> Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Ein Graben ist vorhanden. Andere Schmetterlinge/Schwärmer des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumansprüche vollends ausgeschlossen werden. <u>Libellen, Jungfern:</u> Libellen/Jungfern des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.	nein
Mollusken	Aufgrund der örtlichen Begebenheiten des Grabens kann die Zierliche Tellerschnecke, sowie die Bachmuschel (Gemeine Flussmuschel) ausgeschlossen werden. Andere in Deutschland vorkommende Mollusken, des Anhang IV der FFH-RL sind ebenfalls an natürliche, feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.	nein
Fische	Vorkommen von Fischen nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche auszuschließen.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumansprüche, sowie der Verbreitungsgebiete mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Moose	Vorkommen von Moosen nach Anhang IV gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.	nein

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Avifauna

3.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47-53, 2005) werden insgesamt 8 Kartierungen durchgeführt. Somit entsprechen die Begehungen dem Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Als Untersuchungsraum wurden 30 m Puffer über die Vorhabengrenzen festgelegt.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben fliegenden Jungvögeln
- Nester

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten, ebenso als einmaliger Nachweis, als Revier.

3.1.2. Voreinschätzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen potenzielle Brutstandorte in Bäumen, Sträuchern, sowie in Bodenstrukturen. Auf dem umliegenden Acker können Brutvögel der Offenlandschaften einen Brutplatz finden. Auf dem Vorhabengebiet liegen ebenso Gebäude, die von nischenbrütenden Arten genutzt werden können.

3.2. Säugetiere

3.2.1. Fledermäuse

3.2.1.1. Methodik

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet werden in acht Nächten mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG) Aufnahmen durchgeführt. Diese geben ein Bild über die vorkommenden Arten, sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die aufgezeichneten Ultraschallrufe werden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu werden Sonogramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter können der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zugeordnet werden. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen. Zusätzlich wird bei den Begehungen, im direkten Umfeld, auf Höhlenbäume geachtet und mit aufgenommen.

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgt eine Absuche der auf der Fläche im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wird eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

3.2.1.2. Voreinschätzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen potenzielle Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden. Das Vorhabengebiet kann ebenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

3.2.2. Haselmaus

3.2.2.1. Methodik

Die Haselmaus bewohnt Waldgesellschaften, sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland. Das Optimalhabitat besitzt Beerensträucher und Haselnussvorkommen. In den Sommermonaten werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen gebaut. Die Art ist auch in Höhlen und in Nistkästen zu finden. Es werden pro Aktivitätsperiode 3-5 Nester gebaut. Die Tiere sind in der Regel ortstreu, nur die Jungtiere wandern von dem Geburtsort ab. Es gibt Nachweise im Westen von Rügen, weshalb die Art durch vorhandene Habitatstrukturen bei den Untersuchungen berücksichtigt wird. Als Nachweismethoden kommen Nestersuche, Analyse von Fraßspuren an Haselnüssen, sowie Nistkastenkontrolle in Frage.

3.2.2.2. Voreinschätzung

Die Haselmaus kann aufgrund vorhandener Feldhecken, Gebüschen und Beerensträuchern im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Auf der Insel Rügen gibt es Nachweise der Haselmaus.

3.3. Reptilien

3.3.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse und Schlingnatter, erfolgt acht Mal bei warmer ($>20^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung zwischen März und Juli. Häufig herrschte eine günstige Bewölkung bzw. Teilbewölkung für den Nachweis von Reptilien. Die Nachsuchen erfolgen in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014) am Vormittag (temperaturabhängig ab 9:00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna sowie am Nachmittag. Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich werden gezielt abgegangen. Diese befinden sich vor allem an den Randbereichen. Die Fortbewegung im Gelände wird so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen sind und zum anderen die Möglichkeit besteht, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen. Weiterhin werden Wellplatten als künstliche Verstecke ausgelegt, die gleichzeitig als Sonnenplatz dienen können.

3.3.2. Voreinschätzung

In dem Untersuchungsgebiet gibt es potentielle, offene bis halboffene Lebensräume für die genannten Arten.

3.4. Insekten

3.4.1. Schmetterlinge/ Schwärmer

3.4.1.1. Methodik

Der Nachtkerzenschwärmer bewohnt unter anderem Ufer von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschenbeständen oder Nachtkerzen. Die Tiere sind wärmebedürftig und benötigen damit sonnenexponierte Standorte mit ausreichend Futterpflanzen. Da die Art sehr mobil ist, kann die Art aufgrund der vorhandenen Grabenstruktur nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung wird nach Raupen an passenden Futterpflanzen vom späten Nachmittag bis in die frühen Nachtstunden gesucht.

3.4.1.2. Voreinschätzung

Der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund des vorhandenen Grabens nicht vollends ausgeschlossen werden. Passende Futterpflanzen wurden noch nicht kartiert.

3.5. Amphibien

3.5.1. Methodik

Bei den Begehungen wurden die Fläche und der Graben systematisch auf das Vorkommen von sonnenbadenden und wandernden Amphibien abgesucht. Als Datengrundlage wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt. Nach den vorhandenen Daten können nach dem Stand aus Oktober 2007 folgende Amphibien vorkommen:

- Moorfrosch,
- Rotbauchunke,
- Kammolch,
- Knoblauchkröte,
- Wechselkröte,
- Laubfrosch

Der Springfrosch und die Knoblauchkröten können aufgrund der Literatur mit den Verbreitungsgrenzen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden.

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientiert sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wird. Während der Begehungen wird versucht, durch Sichtbeobachtung und Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) nachzuweisen (Schlüpmann & Kupfer 2009).

3.5.2. Voreinschätzung

Es liegt ein Graben im nordöstlichen Untersuchungsgebietes des Plangebietes vor. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird ein Vorkommen von Amphibien als unwahrscheinlich angesehen, da der Graben sehr anthropogen gestört ist. Die Untersuchungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

4. Zusammenfassung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Ergebnissen wird nach Beendigung der Untersuchungen erstellt. Dieser Bericht dient der Darstellung der Untersuchungsmethodiken, sowie einer ersten Voreinschätzung relevanter Flora und Fauna.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es mögliche Brutstandorte für Höhlen-, Nischen-, Gebäude-, Frei-, und Bodenbrüter vorhanden sind.

Fledermäuse können in potenziellen Baumhöhlen und in den Gebäuden eine Lebensstätte aufweisen. Die Tiere können das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Haselmäuse, Zauneidechsen und Schlingnattern können aufgrund der Lebensraumansprüche nicht vollends ausgeschlossen werden und werden damit untersucht.

Nachtkerzenschwärmer können potenziell in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorhanden sind. Solche Pflanzen wurden noch nicht kartiert.

Es liegt ein Graben im nordöstlichen Untersuchungsgebietes des Plangebietes vor. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird ein Vorkommen von Amphibien jedoch als unwahrscheinlich angesehen, da der Graben sehr anthropogen gestört ist.

Andere Tiere und Pflanzen, die nach Anhang IV geschützt sind, können aufgrund der Lebensraumansprüche, sowie der Verbreitungsgrenzen in der Literatur ausgeschlossen werden.

Eine Relevanzprüfung, die Maßnahmenerstellung und andere Informationen werden ebenfalls bei Fertigstellung des Endberichtes erstellt.

5. Literatur

KRISTIN ZSCHEILE UND NORMAN STIER, verändert nach KLUTH & BOYE (2004): *Canis lupus* LINNAEUS, 1758

SVEN BÜCHNER & VOLKER WACHLIN, verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758)

VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003): *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772) Nachtkerzenschwärmer

THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, verändert nach GRUSCHWITZ (2004): *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768) Schlingnatter, Glattnatter

HANS-DIETER O. G. BAST & VOLKER WACHLIN, nach ELLWANGER (2004) : *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) Zauneidechse

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom 20.09.2010: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung

-Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutz auf der Ebene der Bauleitplanung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

- Verbreitungskarten der relevanten Tier- und Pflanzenarten auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., von Vökler, F. (2014): Verbreitungsatlant "Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Teil Nonpasseres und Teil Passeres"

D. Benkert, F. Fukarek, H. Korsch, M. Hermann (1998): "Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland"

Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern auf dessen Internet-Plattform: (2016): https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Zettler, M. L., Jueg, U., Menzel-Harloff, H., Göllnitz, U., Pettrick, S., Weber, E., Seemann, R. (2006): "Die Land- und Süßwassermollusken MecklenburgVorpommerns"

Bönsel, A. & Frank, M. (NABU MV) (2013): "Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns"

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101, Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, www.bfn.de/artenportraits]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.